

Kommunikationsplattformen-Gesetz

Die österreichische Antwort auf „Hass im Netz“

Žiga ŠKORJANC

Institut für Innovation und Digitalisierung im Recht,
Rechtswissenschaftliche Fakultät, Universität Wien

Herbstakademie 2021



Sie sind hier: > Universität Wien > Rechtswissenschaftliche Fakultät > Institut für Innovation und Digitalisierung im Recht

Willkommen am Institut für Innovation und Digitalisierung im Recht!

Ars Boni with Amb. Emmanuel E. Nwobodo about "Studying law in Africa during the pandemic: The perspective of ALSA" - 20. July 07.00 pm. Live on YouTube.

Find the full Ars Boni programme #July here

Kontakt

Institut für Innovation und Digitalisierung im Recht
Schenkenstraße 4/2. Stock
1010 Wien

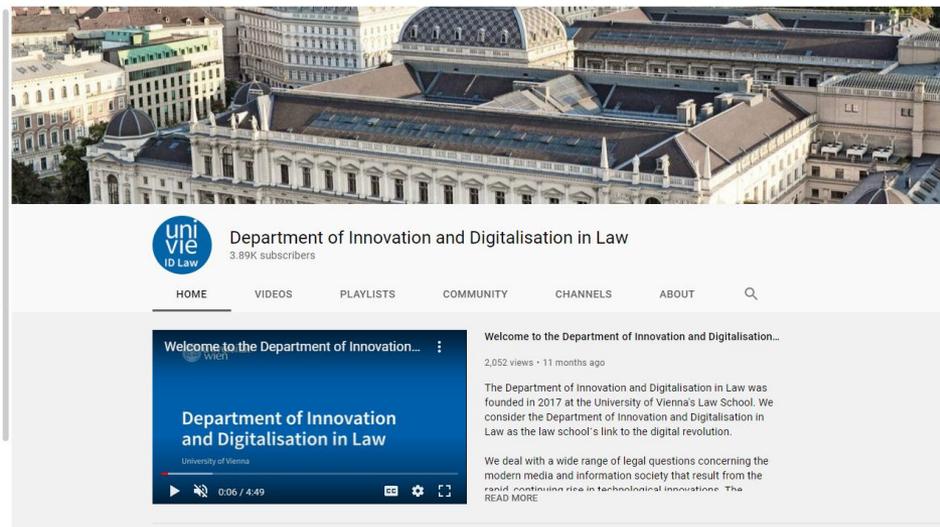
Öffnungszeiten des Instituts:
Mo-Fr: 09:00 - 11:00

T: +43-1-4277-
F: +43-1-4277-
ID-organisator

- Home
- Explore
- Subscriptions
- Library
- History
- Your videos
- Watch later
- Mix - SELF
- Show more

SUBSCRIPTIONS

- The Late Show wit...
- Netflix
- Grjngo - Western ...
- Brown Bird - Topic
- The Devil Makes Thr...
- Sasha Evdakov: Tr...
- Preston Pysh



Quelle: <https://id.univie.ac.at/> und <https://www.youtube.com/channel/UCLZtjlfQR1Vq8XvFxOT3tg>

Überblick

- ▶ Anlassfälle
- ▶ Gesetzgeberische Antwort
- ▶ Österreich vs. Deutschland
- ▶ Herkunftslandsprinzip?
- ▶ Weitere Kritikpunkte?

Medial begleitete Anlassfälle aus Österreich

news ORF.at



NACH GLAWISCHNIG-KLAGE

Facebook muss Hasspostings weltweit löschen

Der Internetriese Facebook kann gezwungen werden, Hasspostings und für rechtswidrig erklärte wort- und sinngleiche Kommentare weltweit zu entfernen. Das geht aus einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) am Donnerstag hervor. Geklagt hatte die frühere grüne Bundessprecherin Eva Glawischnig, die auf Facebook beschimpft wurde. Kritik am Urteil kommt wenig überraschend von Facebook.

3. Oktober 2019, 11.28 Uhr (Update: 3. Oktober 2019, 13.11 Uhr)

Teilen 

In dem EuGH-Verfahren (C-18/18) geht es um einen Artikel auf einer Facebook-Seite, auf der neben einem Foto Glawischnigs ein Begleittext („Grüne: Mindestsicherung für Flüchtlinge soll bleiben“) veröffentlicht wurde. Auf dieser Facebook-Seite wurden beleidigende Äußerungen gepostet, darunter „miese Volksverräterin“.

Reuters/Francois Lenoir

Quelle: <https://orf.at/stories/3139588/>

NETZPOLITIK.ORG

Wir sind spendenfinanziert. Unterstütze auch Du unsere Arbeit mit deiner **Spende**.

Hatespeech-Prozess

Freispruch für Sigi Maurer

Nach zweieinhalb Jahren in einem skurrilen Prozess hat die österreichische Grünen-Politikerin Sigi Maurer doch noch Erfolg. Sie war angeklagt worden, weil sie eine gegen sie gerichtete frauenverachtende, beleidigende Kommunikation samt deren möglichen Verfasser öffentlich gemacht hatte.

19.02.2021 um 09:13 Uhr - Markus Reuter - in Öffentlichkeit - 2 Ergänzungen

Quelle: <https://netzpolitik.org/2021/freispruch-fuer-sigi-maurer/>

Antwort des österreichischen Gesetzgebers (auf den medialen Druck)

- ▶ Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutz der Nutzer auf Kommunikationsplattformen (**Kommunikationsplattformen-Gesetz – KoPI-G**)
- ▶ Bundesgesetz, mit dem straf- und medienrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden (*Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz – HiNBG*)

Anwendungsbereich des KommunikationsplattformenG

- ▶ **In- und ausländische** Diensteanbieter, die mit **Gewinnerzielungsabsicht** Kommunikationsplattformen
- ▶ **Kommunikationsplattform:**
 - ▶ ein **Dienst der Informationsgesellschaft**, bei dem der Hauptzweck oder eine wesentliche Funktion darin besteht,
 - ▶ im Wege der Massenverbreitung **den Austausch von Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt** in Wort, Schrift, Ton oder Bild
 - ▶ zwischen Nutzern und einem **größeren Personenkreis anderer Nutzer** zu ermöglichen
- ▶ soziale Medien sowie andere Formen der „Many-to-Many“-Kommunikation wie Online-Foren

Host Provider

KoPI-G

vs.

NetzDG

- ▶ Berichtspflicht
- ▶ MeldeVf
 - ▶ absolute Frist 7 Tage („spätestens“)
- ▶ ÜberprüfungsVf
 - ▶ Nur bei gemeldeten Inhalten
- ▶ BeschwerdeVf
 - ▶ Nur bei Unzulänglichkeit des MeldeVf oder des ÜberprüfungsVf
- ▶ Berichtspflicht
- ▶ Beschwerde über rechtswidrige Inhalte
 - ▶ Möglichkeit die Entscheidung auf eine anerkannte „Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung“ zu übertragen
- ▶ Gegenvorstellungsverfahren
 - ▶ Auch bei Entfernung/Sperrung auf Initiative der Plattform selbst
- ▶ Schlichtung
 - ▶ Gegenstand ist einzelne Entscheidung

KoPI-G

vs.

NetzDG

▶ Geldstrafen

- ▶ nur bei systematischen Verstößen gegen Organisationspflichte
- ▶ dann aber bis zu 10 Mio EUR

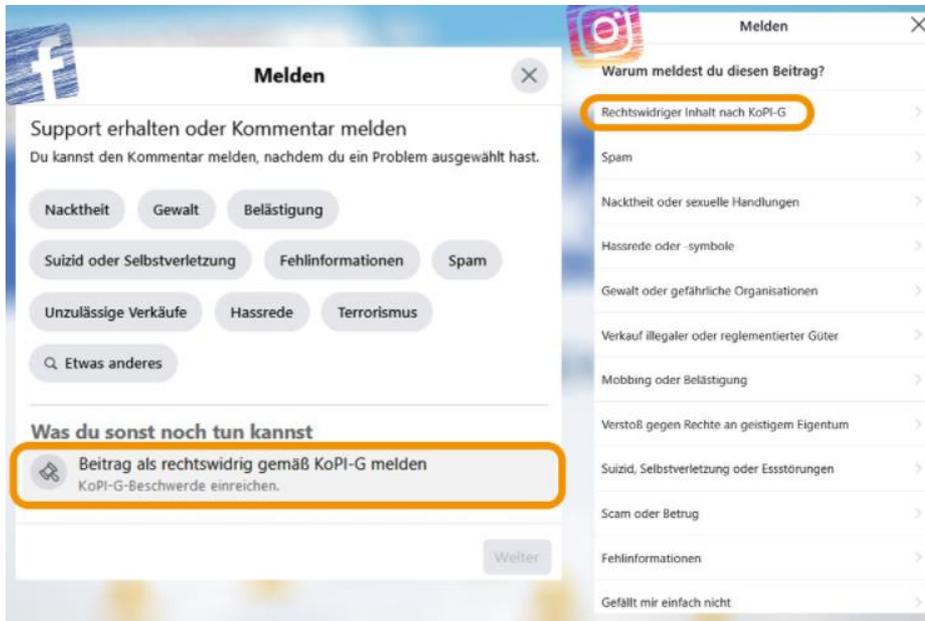
▶ Durchsetzung ggü ausländischen Diensteanbietern

- ▶ An die Forderungsvollstreckung angelehnt
- ▶ Zahlungsverbot an im Online-Bereich tätige Marketing-Agenturen
- ▶ Schuldbefreiende Leistung nur noch an die Aufsichtsbehörde (KommAustria)

▶ Geldstrafen

- ▶ bis zu 5 Mio EUR
- ▶ Antrag auf Vorabentscheidung (Rechtswidrigkeit des nicht entfernten/gesperreten Inhalts)

Umsetzung in der Praxis: Facebook, Instagram, YouTube ...



Meldung gemäß KoPI-G

Das Kommunikationsplattformen-Gesetz (KoPI-G) ist ein österreichisches Gesetz, das Unternehmen dazu verpflichtet, einfache Meldeprozesse für bestimmte Arten rechtswidriger Inhalte bereitzustellen.

Weshalb sind Sie der Ansicht, dass der gemeldete Inhalt rechtswidrig gemäß KoPI-G ist?

- Es handelt sich um Hassrede bzw. Inhalte, die hasserfüllte Ideologien unterstützen
- Es handelt sich um eine Bedrohung oder Erpressung
- Es handelt sich um eine Beleidigung, Anschuldigung oder Belästigung
- Er unterstützt Terrorismus
- Es handelt sich um Gewaltdarstellung oder intime Inhalte

Senden

Quelle: <https://www.saferinternet.at/news-detail/facebooks-meldefunktion-passt-sich-dem-oesterreichischen-gesetz-an/> mit weiterführenden Links

Konform mit Vorgaben des EU-Rechts? Notifizierungsverfahren nach Richtlinie (EU) 2015/1535

EK, Abgabe von Bemerkungen, C(2020) 8737final: i) Dringlichkeitsausnahme? ii) Herkunftslandprinzip?

Gesetzesmaterialien

463 der Beilagen XXVII. GP - Regierungsvorlage - Erläuterungen 3 von 14

Zu Art. 1 (Kommunikationsplattformen-Gesetz)

Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Regelung in Abs. 1 formuliert in der Art einer Zielbestimmung die Motivation für die vorliegende gesetzliche Initiative, die vor allem in der Effektivierung plattforminterner Mechanismen zum Schutz der Nutzer liegt.

Die Vereinbarkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen mit der E-Commerce-Richtlinie ist gegeben:

Die E-Commerce-Richtlinie (Richtlinie 2000/1/EG) regelt in Art. 14 Abs. 1, dass die Mitgliedstaaten einen Diensteanbieter für die im Nutzerauftrag gespeicherten Informationen verantwortlich machen können, sobald er „ausreichliche Kenntnis von der rechtswidrigen Tätigkeit oder Information hat“, und, in Bezug auf Schadensersatzansprüche („i) er sich (...) Taten oder Umstände bewusst (ist) aus denen die rechtswidrige Tätigkeit oder Information offensichtlich wird“ oder aber, wenn der Diensteanbieter nicht, „sobald er diese Kenntnis oder dieses Bewusstsein erlangt, unverzüglich tätig (wird), um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren“. Vorgaben für die Ausgestaltung diesbezüglicher Verfahren enthält die Richtlinie nicht, vielmehr sieht ihr Art. 14 Abs. 3 vor, „dass die Mitgliedstaaten Verfahren für die Entfernung einer Information oder die Sperrung des Zugangs zu ihr festlegen“ (siehe auch ErwG 46, wonach „diese Richtlinie die Möglichkeit der Mitgliedstaaten unberührt“ lässt, „spezifische Anforderungen vorzuschreiben, die vor der Entfernung oder der Sperrung des Zugangs unverzüglich zu erfüllen sind“ sowie ErwG 46, wonach es den Mitgliedstaaten ermöglicht ist, von Diensteanbietern zu verlangen, „nach vernünftigen Ermessen von ihnen zu erwartende und in innerstaatlichen Rechtsvorschriften niedergelegte Sorgfaltspflichten anzuwenden, um bestimmte Arten rechtswidriger Tätigkeiten aufzudecken und zu verhindern“). Der Entwurf enthält auch keine Verpflichtungen für die Diensteanbieter, die im Widerspruch zu Art. 15 der Richtlinie 2000/31/EG stehen, da keine allgemeinen Überwachungs- bzw. Nachforschungspflichten vorgeschrieben werden, sondern die Diensteanbieter Lösch- oder Sperrverpflichtungen (§ 3 Abs. 3) nur bei konkreten Meldungen nachkommen haben.

Gemäß Abs. 2 soll das Gesetzesvorhaben nicht inländische Anbieter erfassen, sondern vor allem auch – wegen des durch die grenzüberschreitende Verfügbarkeit derartiger Massenkommunikationsdienste erhöhten Gefährdungspotenzials im Hinblick auf schädliche Inhalte – ausländische Anbieter erfasst werden nur solche Anbieter, die entweder aufgrund der Anzahl ihrer Nutzer und/oder des daraus resultierenden Umsatzes in Österreich eine gewisse kritische Größe erreichen, die die Verbreitung von potentiell schädlichen Inhalten erheblich beschleunigt.

Falls ein Diensteanbieter mit Gewinnerzielungsabsicht eine Kommunikationsplattform anbietet, die im vorangegangenen Kalenderjahr durchschnittlich zumindest 100 000 registrierte Nutzer hatte, oder der von ihm im vorangegangenen Kalenderjahr in Österreich erzielte Umsatz zumindest 200 000 Euro betrug, ist er von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erfasst.

Allfälligen Bedenken, dass die Bestimmungen des Gesetzes auch auf nicht in Österreich niedergelassene Diensteanbieter Anwendung finden soll und damit dem Herkunftslandprinzip der E-Commerce-Richtlinie widerspreche bzw. mit dem in Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie festgelegten Grundsatz unvereinbar sei, wonach Mitgliedstaaten den freien Verkehr von Diensten der Informationsgesellschaft aus einem anderen Mitgliedstaat nicht aus Gründen einschränken dürfen, die in den koordinierten Bereich fallen, ist folgendes entgegenzuhalten: Zunächst ist festzustellen, dass im Zusammenhang mit vergleichbaren Gestaltungsmaßnahmen, die bereits in Deutschland und Frankreich gesetzt worden sind (und die sich in ihrem Anwendungsbereich ebenfalls, wie hier vorgeschlagen, auf in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene Dienste erstrecken), die Europäische Kommission malsch der Notifikation gemäß Richtlinie (EU) 2015/1535 in den jeweiligen Notifikationsverfahren keine zusätzliche Stellungnahme gemäß Art. 6 Abs. 2 dieser Richtlinie eingebracht hat, die eine Verlängerung der Stillhaltefrist auslöst hätte. Dies lässt sich als zentraler Hinweis darauf verstehen, dass die Kommission von der Zulässigkeit des hier vorgeschlagenen Anwendungsbereichs ausgeht. Von Art. 3 Abs. 2 E-Commerce-Richtlinie können die Mitgliedstaaten gemäß Abs. 4 dieses Artikels abweichen, wenn Maßnahmen aus folgenden Gründen erforderlich sind: „Schutz der öffentlichen Ordnung, insbesondere Verhütung, Ermittlung, Aufklärung und Verfolgung von Straftaten, einschließlich des Jugenderschutzes und der Bekämpfung der Hetze aus Gründen der Rasse, der Geschlechts, der Glaubens oder der Nationalität, sowie von Verletzungen der Menschenwürde einzelner Personen“. Die in diesem Entwurf vorgeschlagenen Maßnahmen tragen dazu bei, der Verbreitung von Hass und Hetze und der somit in § 2 Z 8 genannten rechtswidrigen Inhalte über bestimmte Dienste der Informationsgesellschaft (Kommunikationsplattformen) entgegenzuwirken und somit zum Schutz vor schwerwiegenderen



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Ref. Ares(2020)160003 - 10/12/2020

Brüssel, 3.12.2020
C(2020) 8737 final

Seiner Exzellenz
Herrn Mag. Alexander Schallenberg
Bundesminister für europäische und
internationale Angelegenheiten
Missonriplatz 8
A - 1014 Wien

Betreff: Notifizierung 2020/544/A

Entwurf eines Bundesgesetzes über Maßnahmen zum Schutz der
Nutzer auf Kommunikationsplattformen
(Kommunikationsplattformen-Gesetz – KoPl-G)
Abgabe von Bemerkungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der
Richtlinie (EU) 2015/1535 vom 9. September 2015

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

im Rahmen des Notifizierungsverfahrens gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535¹ notifizierten die österreichischen Behörden der Kommission am 1. September 2020 den „Entwurf eines Bundesgesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Nutzer auf Kommunikationsplattformen (Kommunikationsplattformen-Gesetz – KoPl-G)“ („der notifizierte Entwurf“).

In der Notifizierungsmittelung erläutern die österreichischen Behörden, dass durch den notifizierten Entwurf Nutzer auf Kommunikationsplattformen vor Inhalten geschützt werden sollen, die nach österreichischem Recht rechtswidrig sind. Dazu werden Kommunikationsplattformen, die für Nutzer in Österreich bereitstellen, gewisse Pflichten für den Umgang mit bestimmten, nach österreichischem Recht rechtswidrigen, Inhalten auferlegt.

Am 29. September 2020 richteten die Dienststellen der Kommission ein Ersuchen um ergänzende Informationen an die österreichischen Behörden, um Klarstellungen zu bestimmten Aspekten des notifizierten Entwurfs zu erhalten. Die von den österreichischen Behörden am 15. Oktober 2020 übermittelten Antworten werden bei der folgenden Bewertung berücksichtigt.

¹ Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (unkodifizierter Text) (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).
Commission européenne/Europese Commissie, 1049 Brussels/Bruxelles, BELGIQUE/BELGIË - Tél. : 32 22991111
Office: BREV 14 130 - Tél. Durchwahl : 32 228 61 320

Quelle: <https://ec.europa.eu/growth/tools-databases/tris/de/search/?trisaction=search.detail&year=2020&num=544;>

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/II_00463/frname_848587.pdf und <https://images.derstandard.at/2020/12/17/Bemerkungsschreiben-der-EU-Kommission.pdf>

(Weitere) Kritikpunkte: Ausnahmen vom Anwendungsbereich?

- ▶ **Kleine Kommunikationsplattformen:** weniger als 100 000 registrierte Nutzer und 500 TEUR Jahresumsatz **in Ö (Parler, 8chan?):** Verpflichtungen treffen faktisch nur ausländische Anbieter
- ▶ Kommunikationsplattformen **ohne Gewinnerzielungsabsicht:** irrelevant für die Möglichkeit, Hasspostings auf einer Plattform zu verbreiten
- ▶ Plattformen von **Medienunternehmen** in unmittelbaren Zusammenhang mit ihren journalistisch gestalteten Inhaltsangeboten, inklusive **Online-Foren:** hier aber keine redaktionelle Verantwortung
- ▶ **Video-Sharing-Plattformen** in Hinblick auf die dort bereitgestellten Sendungen und nutzergenerierten Videos, nicht aber deren „**comments section**“, dh Kommentare anders behandelt als Videos

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Univ.-Ass. Mag. Žiga ŠKORJANC

- ▶ Institut für Innovation und Digitalisierung im
Recht, Rechtswissenschaftliche Fakultät,
Universität Wien
A-1010 Wien
- ▶ www.univie.ac.at/id
- ▶ mail: ziga.skorjanc@univie.ac.at
www.linkedin.com/in/ziga-skorjanc